



Auf dem Luftbild aus dem Jahr 1956 wirkt alles eben, doch die in Wahrheit schwer zugänglichen Steillagen rund um den Ort waren Ursache für etliche Streitigkeiten.

Natascha
Richter

*Sollen alle Underthonen verpflichtet sein,
alle Unthaten anzuzeigen ...*

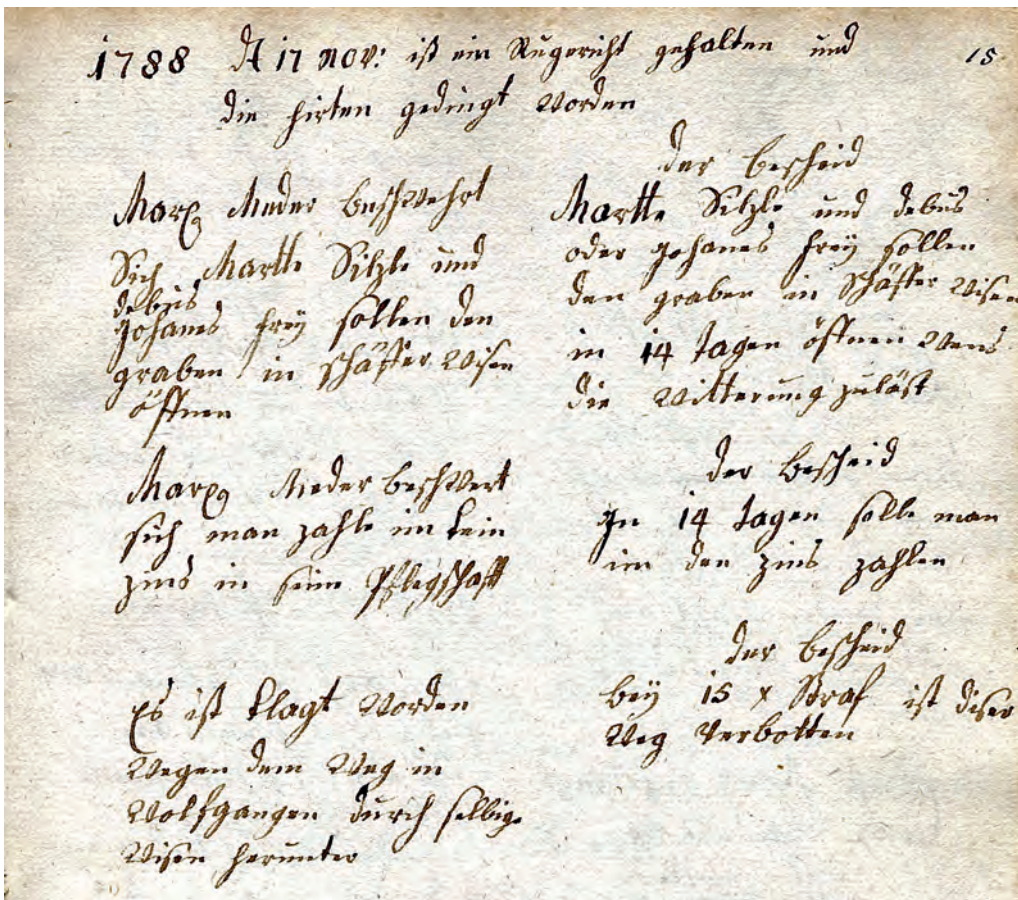
Die württembergischen Ruggerichte im Dorf um 1800

Vor dem Ruggericht des württembergischen Dorfes Trichtingen, heute zur Gemeinde Epfendorf im Landkreis Rottweil gehörig, beschwerte sich im Jahr 1783 der Trichtinger Binadick Dreher. Was ihn aufbrachte: Die Zwetschgen seines Nachbarn Hans Jerg Himerle hingen im Garten über seinem Zaun und «schadeten» ihm. Dreher bat das Gericht, dem Nachbarn aufzuerlegen, die Äste zu entfernen oder ihm *seinen gebührenden Gehang* zu geben. Die Klage in diesem Nachbarschaftsstreit zeitigte Erfolg – Dreher kam in Genuss des nachbarlichen Obstes. Was aber war dieses Ruggericht, das in anderen Gegenden Deutschlands den Namen Jahr-, Frevel- oder Rügegericht trug?

In Württemberg gab es das Ruggericht, diese besondere Institution auf der Ebene der Niederen Gerichtsbarkeit, seit der ersten Landesordnung vom 11. November 1495. Seither sollten die Vögte (ab 1759 Oberamtmänner) in ihren jeweiligen Amtsorten *vogtgericht halten Jars ainmal, vnd nach allen gebotten, verbotten, rugparn straffen vnd freuenlichen hendeln,*

auch andern trefflichen sachen, vnß oder den flecken betreffen ain fleißig erforschung vnnnd offsehung haben. Damit der Vogt, wie hier vorgeschrieben, die Einhaltung der bestehenden Gebote und Verbote des Herzogtums entsprechend überwachen konnte, waren die Untertanen ihrerseits verpflichtet, jegliche Ordnungsverstöße vor dem Ruggericht anzuzeigen, sprich zu «rügen».

1559 kam zu diesem Vogtgericht oder Jahrgericht zusätzlich die Veranstaltung vierteljährlicher Ruggerichte dazu, die ohne einen Vogt allein von den Gemeinden unter Aufsicht der Schultheißen veranstaltet werden sollten. Im 19. Jahrhundert verschwanden diese «gemeindlichen» Ruggerichte und nur noch die Vogtruggerichte, die jetzt vereinfacht Ruggerichte hießen, blieben bestehen. Nach knapp vierhundert Jahren wurde das Ruggericht mit Verfügung vom 19. Januar 1892 endgültig abgeschafft und durch die Gemeindevisitation ersetzt, da inzwischen der Aspekt der Aufsicht über den Zustand und die Verwaltung der Gemeinden in den Mittelpunkt gerückt war.



Das Trichtinger Rüggerichtprotokoll mit den typischen halbbrüchig notierten Einträgen (Eintrag 17. Nov. 1788). Dort wurde festgehalten: «1788 A. 17 Nov. Ist ein Rüggericht gehalten und die hirten gedingt worden. | Marx Meder beschwert sich, Martte Siltze und Debus | Johanes Frey sollen den Graben in Schaffer Wisen öffnen. – Martte Siltze und Debus oder Johanes Frey sollen den Graben in Schaffer Wisen in 14 Tagen öffnen wens die Witterung zuläst. | Marx Meder beschwert sich, man zahle ihm kein Zins in sein Pflegschafft. – In 14 Tagen solle man ihm den Zins zahlen. | Es ist klagt worden wegen dem Weg in Wolfganggen durch selbige Wisen herunter. – Bey 15 X Straf ist diser Weg verboten.»

Funktion der Rüggerichte – Erhaltung der «guten Polickey» und damit des öffentlichen Wohls

Grundsätzlich diente das Rüggericht der Erhaltung und Herstellung der «guten Polickey»; es sollte also den guten Zustand des Landes und das Gemeinwohl befördern. Inhaltlich können bei den vor dem Rüggericht verhandelten Konflikten grob zwei Hauptkategorien unterschieden werden – einerseits «private Anliegen» und andererseits Belange aus den Bereichen «Öffentlichkeit» und «Gemeinde». Zu den «privaten Anliegen» gehörte vor allem die Wahrung wirtschaftlicher Interessen. Dies kam am häufigsten vor, im Fall Trichtingens zwischen 1783 und 1813 in gut drei Viertel aller Fälle. Hierunter fielen Klagen, die die Landwirtschaft oder den privaten Besitz des Einzelnen betrafen. Es ging also in erster Linie um Schäden einzelner Bewohner durch Dritte.

Die Landwirtschaft war in den Dörfern das bestimmende Element für das gesamte Zusammenleben. Dreh- und Angelpunkt war dabei in Württemberg die Dreifelderwirtschaft, die genossenschaftlich von der Gemeinde organisiert wurde. Bei dieser Form des Feldbaus war die Markung in drei sogenannte «Zelgen» aufgeteilt, auf denen jeweils die Äcker lagen. Es galt der «Flurzwang», das heißt: Den Bauern war es strikt vorgeschrieben, diese drei Zelgen im jeweils dreijährigen Rhythmus im Wechsel zu

bebauen. Im ersten Jahr wurde in der einen Zelge Sommerfrucht, in der anderen Winterfrucht angebaut. Die Felder in der dritten Zelge lagen brach und konnten für das Vieh genutzt werden. Im Folgejahr wurde gewechselt, im vierten begann es von vorn.

Um das Dorf herum lagen zunächst die Gemüsegärten und Wiesen, außen befanden sich die Äcker. Da es in der Frühen Neuzeit Feldwege wie heute noch nicht gab, stellte sich das Problem, wann, wo und wie man zu seinen Äckern gelangen konnte, ohne die Feldfrüchte der Nachbarn zu zerstören. Folglich ergaben sich aus dieser gemeinschaftlichen Nutzung der Felder für alle diverse Pflichten und Ansprüche gegenüber den Nachbarn und Dorfgenossen. Jeder Bauer in der Gemeinde unterlag unabhängig von Rang und Reichtum bei der Bewirtschaftung den gleichen Regeln und musste zum Beispiel die festgelegten Zeiten für Bestellung, Ernte, Einbringen und Weidenlassen der Herden exakt einhalten. Außerdem wurde genau geregelt, wer zu welcher Zeit, wo, unter welchen Bedingungen über die Äcker und Wiesen der Nachbarn fahren durfte, um auf seine eigenen Felder zu gelangen, oder wer durch welche fremden Gärten gehen durfte.

Es verwundert kaum, dass es im Zusammenhang mit der Landwirtschaft, unter anderem wegen dieser Notwendigkeit zur Abstimmung und Koordinierung, im dörflichen Miteinander häufig zu Konflik-

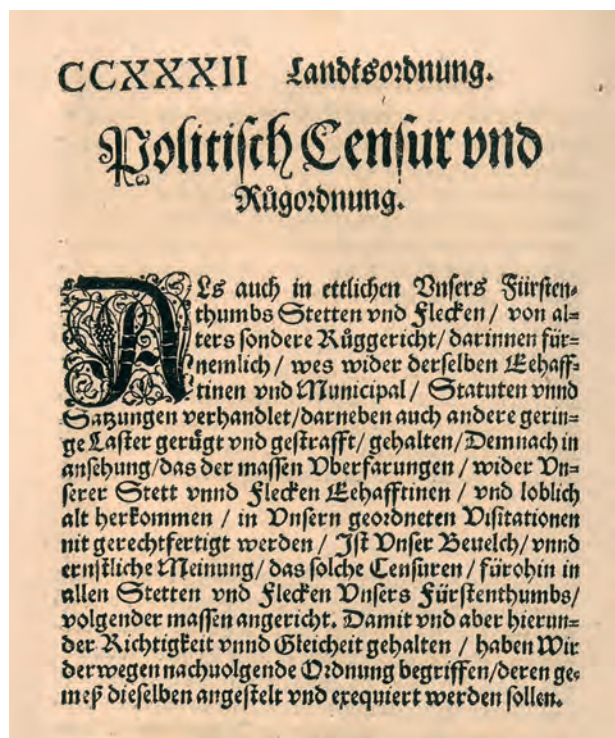
ten kam, wobei Übertretungen der Wegeordnung die größte Rolle spielten. Ein weiterer immer wiederkehrender Streitpunkt war die ebenfalls strikt geregelte Be- und Entwässerung der Äcker und Wiesen oder die Schädigung der Felder und Gärten durch das Vieh, wenn beim Hüten der Tiere Fehler gemacht wurden. Auf den Äckern und Wiesen waren das vor allem Kühe und Schafe; in den Gärten richtete dagegen das Kleinvieh Unheil an.

Konflikte im dörflichen Alltag Trichtingens um 1800 – Verletzte Ehre und Sicherheit der öffentlichen Ordnung

Eine weitere Kategorie im Bereich der «privaten Anliegen» war neben den geschilderten wirtschaftlichen Interessen die «Verletzung der Person», das heißt der Bereich der «Persönlichkeitsrechte» – also Beleidigungen, Verleumdungen oder Körperverletzungen.

Auch solche persönlichen Ehrverletzungen verstießen gegen das Gemeinwohl, weil sie gegen die göttliche Ordnung und «unchristlich» waren – beides hing in der Frühen Neuzeit direkt miteinander zusammen. Deshalb durften sie bei Ruggerichten angezeigt werden.

Prozentual machten Klagen wegen verletzter Ehre vor dem Ruggericht zwar den kleinsten Teil aus (in Trichtingen nur gut fünf Prozent), sie sind aber heute wegen der möglichen Einblicke in das persönliche Miteinander besonders bedeutsam. In Trichtingen fielen dabei Schimpfworte wie «liederlicher Geselle», «Lumpkerle» oder «meineidiger Schelm». Besonders hart treffen konnte man sein Gegenüber mit dem Vorwurf eines Diebstahls.



Die «Politisch Censur und Rugordnung» innerhalb der württembergischen Landesordnung von 1567.

Im Unterschied dazu fielen in den Bereich «Öffentlichkeit und Gemeinde» zum einen Angelegenheiten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdeten, wie zum Beispiel Verstöße gegen «feuerpolicyliche» Vorschriften, also den Brandschutz, an dem im Grunde alle Bewohner ein großes Interesse hatten. Oder ein Fall wie dieser: 1789 wurde in Trichtingen ein Conrath Miller angezeigt, weil er seinen *Wagen Pflug und Egten* immer so vor dem Haus habe, dass man in der Nacht so *daran laufe*.

Das Diözesanmuseum Rottenburg ist mit seinen Meisterwerken der Malerei, Skulptur und Goldschmiedekunst eines der ältesten kirchlichen Museen in Deutschland.

Zum Jubiläum bietet das Museum eine Sonderausstellung

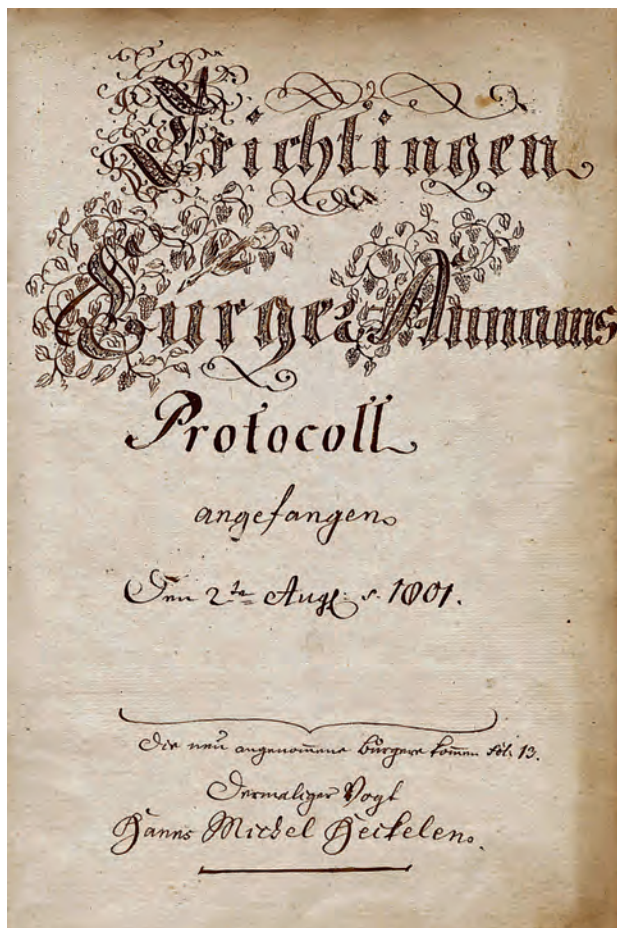
Glaubenshorizonte – Sammlungshorizonte

3. Oktober 2012 bis
2. Februar 2013

Eine Vortragsreihe in Stuttgart und Rottenburg mit renommierten Kunsthistorikern gibt Einblicke in die Sammlung (Prospekt anfordern).

150 Jahre
Diözesanmuseum
Rottenburg

Karmeliterstr. 9
72108 Rottenburg
Telefon:
07472 922180/
922182
Öffnungszeiten:
Di-Fr 14-17
Sa 10-13, 14-17
So 11-17 Uhr



Das ererbte oder käuflich erworbene Bürgerrecht, fixiert im Bürgerannahmeprotokoll, war die Voraussetzung für die Teilnahme am Ruggericht.

Das Gericht beschied dem Miller, er solle sich bei 1 Pfund Heller Strafe nicht mehr unterstehen, solches geschür in der Nacht vor dem Haus zu lassen, weil ein Mensch dadurch *unglücklich* werden könnte.

Außerdem wurden noch Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung verhandelt, wie zum Beispiel Nutzungsrechte speziell an Gemeindegütern und deren Verteilung oder sonstige Gesuche an die Gemeinde wie 1810 in Trichtingen: Ein Jerg Jacob Miller hatte seinen Feuereimer, den sich jeder Bürger anschaffen musste, bei der Feuersbrunst im Nachbarort nicht mehr zurückbekommen und bat, ob er von *seiten der Commun* einen neuen Feuereimer bekommen könne. Der Bitte wurde entsprochen. Daneben ging es vor dem Ruggericht um die Besetzung der Gemeindeämter und deren Besoldung sowie um Beschwerden über die Amtsführung der Gemeindediener.

Die «Politisch Censur- und Rugordnung» von 1559 gab die Normen zur Abhaltung der Ruggerichte vor

Die Abhaltung des Ruggerichts wurde ab 1559 in einer speziellen Rugordnung geregelt, die 23 Titel und erstmals konkretere Anweisungen enthielt. So

sollte das Ruggericht vom jeweiligen Amtmann zusammen mit fünf gewählten, besonders vereidigten Rugrichtern abgehalten werden, die ihrerseits aus Gericht und Rat der jeweiligen Gemeinde stammen sollten. Ihre Aufgabe war es, an den Ruggerichtstagen *straffbare Sachen* zu erfragen und zu strafen, außerdem die Betroffenen zu vernehmen und anzuhören sowie schließlich nach den jeweiligen Umständen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu urteilen. Die Stadt- oder Dorfschreiber sollten dabei alles *mit fleiß protocollieren*. Diese der Beweissicherung dienenden Ruggerichtsprotokolle sind sehr knapp gehalten und im Ausdruck stark vereinfacht; nur der jeweilige Tatbestand oder Sachverhalt wird wiedergegeben – üblicherweise in indirekter Rede.

Sie sind in der Regel halbbrüchig verfasst: Auf der linken Blattseite stehen die Klagen, gegenüber die Entscheide. Die Klagen sind üblicherweise in bestimmten Floskeln formuliert, in Trichtingen zum Beispiel jemand *beklagt sich* oder *beschwert sich*, *hat klagbar angebracht* oder *möchte gebeten haben, ihm behilflich zu sein* – oft jeweils in Verbindung mit *und könne es nicht leiden* – oder es heißt lediglich: *Es ist angebracht worden*. Zur Teilnahme am Ruggericht und zur Anzeige von Ordnungsverstößen waren alle Rats- und Gerichtsmitglieder, Gemeindediener und Untertanen verpflichtet, wobei die Obrigkeit aber keine Anzeige um jeden Preis wollte, zum Beispiel wurde bewusste falsche Beschuldigung bestraft.

Im 16. Jahrhundert: *Teufelsbeschwöhren, Voltrinken, Gottslästern, wucherliche Conträct und andere Delikte*

Die Rugordnung enthielt auch den sogenannten Rugzettel, in dem die anzuzeigenden Gegenstände aus den Bereichen *Gottslästern, Zauberey, Teufelsbeschwöhren, Fridbietten* (Körperverletzungen), *Feldtdieb* (Stehlen von Feldfrüchten, Obst, Holz und ähnlichem), *Ehebruch, Verschwenden, Voltrincken, Spihl, Wucherliche Conträct* (Wucherverträge), *Schädliche Fürkauff* (schädlicher Handel) und *Gemeine Rügungen* (zum Beispiel Grenz- und Weideverstöße, Beschädigung von Brunnen, Versetzung von Marksteinen, Diebstahl oder feuergefährliches Waschen) aufgelistet waren.

Der Rugzettel sollte allen Untertanen bei der obligatorischen Ankündigung eine Woche vor dem Vogt- oder Ruggericht zur Erinnerung vorgelesen werden und am Gerichtstag den Amtsleuten als «Leitfaden» zur Befragung der Bürger dienen. Als in Württemberg 1642 zur Aufrechterhaltung der christlichen Zucht und Ordnung der Kirchenkonvent eingerichtet wurde, gingen die sittlich-religiö-

sen Belange theoretisch aus der Zuständigkeit des Ruggerichts an den Kirchenkonvent über. Allerdings wurde zu Beginn offenbar noch nicht strikt getrennt, was vor welchem Gremium vorgebracht wurde. Ende des 18. Jahrhunderts jedoch hatten sich die entsprechenden Zuständigkeiten klar herausgebildet.

Obwohl das Ruggericht um 1800 vor allem für wirtschaftliche und private Schädigungen sowie Verwaltungsangelegenheiten und Verstöße gegen diverse Policeyordnungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit aller Art zuständig war, galt weiterhin die Rugordnung von 1559, zu der lediglich mit den Jahren einzelne Verordnungen hinzugekommen waren. Vor allem seit dem 18. Jahrhundert kamen immer neue Aufgaben zur «Hebung der Landeskultur» dazu, die in erster Linie den policeylichen und ökonomischen Zustand der Gemeinden betrafen.

Die Ruggerichte ermöglichten der Obrigkeit die Kontrolle der lokalen Verhältnisse

Bei einem Ruggericht hatte ein Oberamtmann, der bei dieser Gelegenheit die Orte in seinem Amtsbezirk kennenlernen sollte, zahlreiche Aufgaben zu erledigen. Dazu gehörten neben der Anhörung der Bürgerbeschwerden die Abnahme des Bürgereids neuer Bürger, die Verlesung der wichtigsten Gesetze und landesherrlichen Verordnungen sowie die eingehende Prüfung der gesamten Gemeindeverwaltung inklusive aller Akten, Bände und Rechnungsbücher. Zusätzlich wurde am Ruggerichtstag das Gericht erneuert, das heißt bestätigt oder teilweise neu ersetzt. Manche Gemeindeämter wurden ebenfalls neu besetzt.

Der Nutzen bestand für die Obrigkeit darin, dass sie auf diese Weise unmittelbar die lokalen Verhältnisse kontrollieren und direkt vor Ort schnell und effektiv, der jeweiligen Situation und den Umständen entsprechend urteilen konnte.

Umgekehrt war das Ruggericht für die Untertanen nicht nur Pflicht, sondern bot auch die Möglichkeit etwas zum eigenen Vorteil anzuzeigen, zum Beispiel sogar etwaiges Fehlverhalten der Amtsträger. Das Gute dabei war, dass man vor dem Ruggericht gefragt wurde, ob einem etwas einfiel. Die Hemmschwelle, etwas vorzubringen, war folglich unter Umständen geringer, als wenn man selbst die Initiative hätte ergreifen und eigens hätte klagen müssen.

Das jährliche Vogtruggericht sollte im Winter stattfinden, wenn keine dringenden Feldarbeiten anfielen, um den Arbeitsausfall für die Untertanen möglichst gering zu halten.

Am Gerichtstag selbst wurden die zur Teilnahme verpflichteten Bürger, wie zum Beispiel in Trichtin-

gen, auf dem Rathaus oder an einem anderen geeigneten Ort versammelt. Es bestand Anwesenheitspflicht; Fernbleiben war nur im Notfall oder mit ausdrücklicher Erlaubnis gestattet. Organisatorischer Kern eines Vogtruggerichts, das unter Umständen je nach Größe der Gemeinde mehrere Tage dauern konnte, war der sogenannte Durchgang, bei dem diejenigen, die den Bürgereid geleistet hatten, einer nach dem anderen aufgerufen wurden, wobei diejenigen, die erst später an die Reihe kommen sollten, zunächst einmal gehen durften, aber pünktlich zurück sein mussten.

Frauen konnten, aber mussten nicht an den Ruggerichten teilnehmen

Nach der Befragung der Männer konnten Witwen und Waisen vernommen werden, sofern sie wollten, denn im Gegensatz zu den Männern waren Frauen nicht verpflichtet, am Ruggericht teilzunehmen, taten es aber in gravierenden Fällen trotzdem. Den



Das Trichtinger Rathaus, aufgenommen vermutlich im Jahre 1936; hier wurden die Verhandlungen des Ruggerichtes abgehalten.



Der Marktplatz von Trichtingen vor rund hundert Jahren.

anderen Frauen war es möglich, ihre Anliegen zum Beispiel durch ihren Ehemann vorbringen zu lassen. Wenn Frauen das Gericht nutzten oder selbst beschuldigt waren, betraf dies meistens ihren eigenen Lebensbereich von Haus und Hof. Vor dem Trichtinger Ruggericht wurde zum Beispiel angezeigt, das *Gäßle* sei an einer Stelle so schmal, weil die Nüsse an den Bäumen so weit über dem Zaun hingen, dass kein Weibsbild mit keinem Essen hinaus- oder mit keinem Gras hereinlaufen könne. Das konnte nicht geduldet werden, deshalb sollten die dortigen Grundstücksinhaber das *Gäßle* innerhalb von 14 Tagen wieder in seine *rechte Weite* bringen, ansonsten sollte es einen Gulden Strafe geben. Insgesamt waren Frauen vor allem bei Beleidigungen und Verleumdungen als Klägerinnen, Beschuldigte oder bei der Verbreitung von Gerüchten überdurchschnittlich vertreten.

Nach der Vernehmung der Beschuldigten und möglicher Zeugen, der Beratung des Gerichts und der Urteilsfindung sollte ein Vogtruggericht mit der Bekanntgabe von Generalrezessen, das heißt allgemein gültigen Verordnungen, enden. Zum Beispiel wurde in einer anderen Gemeinde 1813 ein sonntägliches Kegelverbot ausgesprochen.

Dorfvoigt und -richter waren keine Juristen, sondern mehrheitlich Bauern und Handwerker. Sie entschieden nach bestem Wissen nach der Tradition, nach der Dorfordnung oder anderen Dorfbüchern, soweit bekannt nach der Communordnung von 1758 und der geltenden Landesordnung oder einfach mit gesundem Menschenverstand je nach Lage der Umstände. Außer bei Policyvergehen gab es beim Strafmaß einen gewissen Ermessensspielraum.

Die vom Ruggericht verhängten Geldstrafen sollten beispielsweise im Jahr 1621 laut Rugordnung

eine Höhe von zwei Gulden, die Haftstrafen vier Tage nicht übersteigen. Bei Verstößen gegen die Dorfordnung wurden geringere Geldstrafen verhängt als bei Verstößen gegen die Landesordnung; erstere «Fleckenstrafen» erhielt die Gemeindekasse, die übrigen Strafen fielen an das Oberamt. Gegen die Entscheidungen war grundsätzlich eine Berufung vor dem Stadt- beziehungsweise Oberamtsgericht möglich.

Insgesamt war die ursprüngliche Intention des 1495 zur Anzeige und Bestrafung von «Lastern und Untaten» eingerichtete Ruggericht drei Jahrhunderte später weitgehend in den Hintergrund getreten. Das Ruggericht wurde nun vor allem zur Klärung und Schlichtung von privaten Konflikten genutzt und die Entscheide dieses Gerichts zielten in der Regel nicht auf Strafe, sondern auf Abhilfe. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts verschob sich der Aufgabenbereich schließlich weiter in Richtung Gemeindevisitation. ■

QUELLEN UND LITERATUR

Ortsteilarchiv Trichtingen, Gemeinde Epfendorf, Ruggerichtsprotokoll 1783–1822.

Geisheimer, Friedrich Christian Ludwig: Ueber die zweckmäßige Haltung der Vogtruggerichte in Württemberg. Stuttgart 1814.

Holenstein, André: Ordnung und Unordnung im Dorf. Ordnungsdiskurse, Ordnungspraktiken und Konfliktregelungen vor den badischen Frevelgerichten des 18. Jahrhunderts. In: Häberlein, Mark (Hrsg.): Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert) (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 2). Konstanz 1999, S. 165–196.

Landwehr, Achim: «... das ein Nachbar uff den andern heimlich achtung gebe.» ‘Denunciatio’, ‘Rüge’ und ‘gute Policy’ im frühneuzeitlichen Württemberg. In: Ross, Friso / Landwehr, Achim (Hrsg.): Denunziation und Justiz. Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens. Tübingen 2000, S. 25–53.

Richter, Natascha: Die württembergischen Ruggerichte im Dorf. Norm und Praxis um 1800 am Beispiel der Gemeinde Trichtingen. Hrsg. vom Kreisarchiv Rottweil. Rottweil 2011.